



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 18. Juni 2025

Nummer 44

Niedersächsische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (Niedersächsische DIBt-Übertragungsverordnung – NDIBtÜVO)

Vom 17. Juni 2025

Aufgrund des § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und die Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten im Einzelfall

Auf das Deutsche Institut für Bautechnik wird die Zuständigkeit für

1. die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Abs. 4 NBauO sowie
2. die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall nach § 20 NBauO

übertragen.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist zuständig für bis einschließlich 31. Dezember 2025 bei ihr eingegangene Anträge auf Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBauO und auf den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Abs. 4 NBauO sowie auf Zustimmung und auf den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall nach § 20 NBauO.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 17. Juni 2025

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

T o n n e

Minister